

Servicebedingungen

§ 1 - Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen der Firma TTL Torluftschleier GmbH - nachstehend kurz „TTL“ genannt - gelten für sämtliche Inbetriebnahme-, Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen der Firma TTL gegenüber Unternehmen im Sinne von §14 BGB -nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt. Sämtliche - auch künftige - Rechtsbeziehungen zwischen TTL und dem Auftraggeber, die sich auf die vorstehend benannten Leistungen von TTL beziehen, richten sich nach den vorliegenden Servicebedingungen von TTL in der jeweils gültigen Form. Beinhalten die Serviceleistungen auch die Lieferung von Wartungs- und Ersatzteilen für Luftschleiersysteme, so gelten - sofern sich aus den vorliegenden Bedingungen nichts anderes ergibt - ergänzend und nachrangig die Lieferbedingungen von TTL in der jeweils aktuellen Fassung, download- und ausdrückbar unter: www.luftscheier.de/download/agb.

Jedwede abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von TTL nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Servicebedingungen nicht widersprechen.

2. Vorrang vor den Servicebedingungen haben die zwischen TTL und dem Auftraggeber geschlossenen Servicevereinbarungen, sowie etwaig dazu abgeschlossene Rahmenverträge. Bei Folgebestellungen des Auftraggebers zu bestehenden Servicevereinbarungen gelten immer die ursprünglichen Regelungen der Ursprungsvereinbarung, sofern keine neuen schriftlichen Abreden vereinbart wurden.

§ 2 - Zustandekommen des Vertrages

Angebote von TTL zu Serviceleistungen sind stets freibleibend, soweit sie nicht zeitlich befristet sind.

Sämtliche Inbetriebnahme-, Inspektions-, Wartungs-, und Serviceverträge von TTL kommen - mangels anderweitiger Vereinbarungen - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von TTL zustande.

§ 3 - Leistungen von TTL

TTL erbringt die im jeweiligen Servicevertrag aufgeführten Serviceleistungen an den dort registrierten Produkten gemäß der in der Bestellung genannten Serviceart.

Der Service umfasst, soweit nicht in dem Servicevertrag etwas anderes geregelt ist,

- die vereinbarten Inbetriebnahme-, Inspektions-, Wartungs-, Nachrüst- und Umbauarbeiten
- soweit notwendig die Reparatur oder den Austausch kompletter Produkteinheiten vor Ort durch Techniker von TTL
- die Bereitstellung von Wartungs-, Verschleiß- und Ersatzteilen, sowie von Betriebsstoffen

Gemäß der in dem zugrundeliegenden Servicevertrag gewählten Serviceart gelten die nachfolgenden Servicezeiten von TTL:

Regelarbeitszeit:

Die Serviceleistungen werden nach Terminvereinbarung innerhalb der Geschäftszeiten von TTL (Montag - Freitag 7.00 bis 17.00 Uhr) ohne Überstundenzuschlag erbracht.

Es gelten für Leistungen von TTL die Verrechnungssätze für Kundendienst und Serviceleistungen in der jeweils aktuellen Fassung.

TTL stellt dem Auftraggeber die oben genannten Verrechnungssätze vorab schriftlich, per Fax oder per E-Mail zur Verfügung.

Nicht im Servicepreis enthalten sind:

- De- und Montageleistungen, wie z. B. Rohrinstallationen, elektrische und mechanische Anschlüsse, Abbau von Lüftungskanälen, Arbeiten an abgehängten/verschlossenen Zwischendecken, etc.
- Entsorgung von Altteilen, Abfall- und Betriebsstoffen
- wiederkehrende Prüfungen und Ersatzdokumentation
- sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile
- Bereitstellung von Medien, wie z. B. Strom, Wasser, etc.
- Sicherheitsunterweisungen am Standort des Luftschleiersystems
- Leistungen von Sachverständigen
- An- und Rückfahrten sowie Arbeitszeit für Austauschleistungen sind nicht im Service enthalten und werden im Falle einer Einzelbeauftragung gesondert in Rechnung gestellt.
- Kosten für das Ein- / Zwischenlagern von Anlagen und Teilen

§ 4 - Ausführungsfristen und Verzug

Angaben von TTL über die Arbeitsdauer sind grundsätzlich unverbindlich, da diese zunächst auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruhen. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die schriftlich erfolgen und als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten für TTL genau feststeht.

Verzögern sich die Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von TTL nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. Gleiches gilt bei erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen seitens des Auftraggebers oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten, welche für TTL zunächst nicht vorhersehbar waren. Die angemessene Verlängerung der Frist gilt auch dann, wenn die die Verlängerung begründenden Umstände erst eintreten, nachdem TTL mit der Durchführung / Beendigung der Arbeiten bereits in Verzug geraten ist.

Hat TTL vor der Erbringung der Leistungen einen Kostenvoranschlag erstellt, beschränkt sich der Vertrag zunächst auf die dort im Einzelnen niedergelegten Leistungen und den Materialeinsatz. Sollte sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen, dass zusätzliche, im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten und Materialien zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, ist TTL nur zur weiteren Durchführung der Arbeiten verpflichtet, wenn der Auftraggeber die weitergehenden Arbeiten ausdrücklich beauftragt. Sollte es sich während der Durchführung der Arbeiten erweisen, dass diese aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, z. B. weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht wieder aufgetreten ist
- zur Durchführung der Arbeiten notwendige Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde etc., braucht TTL nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten die Maschine oder Maschinenkomponente wieder in den Ursprungszustand zurückversetzen.

§ 5 - Mitwirkung des Auftraggebers / Abnahme

1. Der Auftraggeber hat im Falle von Arbeiten außerhalb des Werkes von TTL auf Verlangen TTL personell und durch technische Hilfeleistungen zu unterstützen. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von TTL begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit Pläne und / oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie TTL rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. TTL übernimmt für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte keine Haftung.

Zu den vom Auftraggeber für TTL kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten gehört insbesondere

- a) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte, Hebe- und Transportwerkzeuge
- b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Bauteile
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
- d) bei Bedarf die Bereitstellung trockener, verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des von TTL benötigten Werkzeuges
- e) Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (inkl. Waschelegenheiten, sanitären Einrichtungen) für das Personal von TTL
- f) Bereitstellung sämtlicher Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung und zum Probelauf notwendig sind
- g) Sicherstellung des Versicherungsschutzes für den Arbeitsgegenstand, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruchschaden.

2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist TTL nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Die Bestätigung der Abnahme erfolgt auf Unterlagen von TTL (z. B. auf dem Servicevertrag).

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von TTL, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der geschuldeten Leistung als erfolgt, es sei denn, der Auftraggeber ist wegen gravierender Mängel der Leistung zur Verweigerung der Abnahme berechtigt und hat spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten solche Mängel angezeigt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers, z. B. durch die Ingebrauchnahme von reparierten oder gewarteten Maschinen und / oder deren Komponenten erfolgen.

§ 6 - Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von TTL für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto zu begleichen. Das Entgelt für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Servicevereinbarungen.

Ist das Entgelt vertraglich nicht ausdrücklich geregelt, sind maßgeblich für die Berechnung von Serviceleistungen die im Zeitpunkt der Servicedurchführung gültigen Listenpreise von TTL für die Materiallieferung und den Einsatz des notwendigen Personals. Vor der Durchführung der Arbeiten voraussichtlich angegebene Preise sind unverbindlich.

Wünscht der Auftraggeber einen verbindlichen Kostenvoranschlag, ist TTL berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber die Kosten dafür gesondert zu berechnen, die bei anschließender Beauftragung zugunsten des Auftraggebers auf das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt angerechnet werden.

An- und Abtransport des Servicegegenstandes (inkl. Verpackung und Verladung etc.) erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern sich aus dem Servicevertrag nicht etwas anderes ergibt oder der Auftraggeber den Transport auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten selbst organisiert.

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit der Übernahme des im Werk von TTL befindlichen Servicegegenstandes, ist TTL berechtigt, nach eigenem Ermessen den Servicegegenstand im eigenen Werk oder bei Dritten aufzubewahren bzw. aufbewahren zu lassen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

TTL behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteil-, Austausch- und Nachrüstsystemen bis zur vollständigen Ausgleichung der dazu erteilten Rechnungen vor. Sollte das Eigentum an den von TTL gelieferten Komponenten gleichwohl schon vor vollständiger Rechnungsausgleichung durch Verbindung und / oder Vermischung in das Eigentum des Auftraggebers vorzeitig übergehen, erwirbt TTL in diesem Zeitpunkt das Miteigentum an dem bearbeiteten Gegenstand in dem Verhältnis, in dem der Wert des Vertragsgegenstandes ohne Austausch der defekten Teile bzw. der erbrachten Serviceleistungen im Verhältnis zum Wert der eingesetzten Komponenten / Ersatzteile und Arbeitsleistung steht. Gelangt der Vertragsgegenstand zu Bearbeitungszwecken in den Besitz von TTL, steht TTL wegen noch offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 8 - Mängelgewährleistung

1. Im Falle eines begründeten gewährleistungspflichtigen Mangels ist TTL zunächst nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Schlagen entweder zwei Nacherfüllungs- / Nachbesserungsversuche von TTL fehl oder befindet sich TTL länger als drei Wochen mit den geschuldeten Nacherfüllungs- / Nachbesserungsarbeiten in Verzug, ist der Auftraggeber zur Minderung der Gegenleistung und wenn die Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Mängel hat der Auftraggeber TTL unverzüglich schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab angezeigter Beendigung der Leistungen von TTL. Für bekannte Mängel, für die sich der Auftraggeber die Gewährleistung im Zeitpunkt der Abnahme nicht vorbehält, erlischt die Gewährleistungspflicht. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.

3. Ferner erlöschen Mängelgewährleistungsansprüche, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von TTL durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass darauf nicht der Mangel beruht. Schließlich übernimmt TTL keine Gewähr für solche Mängel, die ausschließlich verschleißbedingt sind.

TTL bewahrt ausgetauschte Teile zwei Wochen nach Abnahme der Arbeiten auf. Nach dieser Frist gehen die Teile in das Eigentum von TTL über. Für die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung leistet TTL im gleichen Umfang Gewähr, wie für die ursprünglichen Arbeiten.

4. Die Gewährleistungsfrist bezüglich Servicearbeiten beträgt 12 Monate; jeweils beginnend mit dem Tag der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht um die Zeit, die zur Nacherfüllung / Nachbesserung erforderlich war.

§ 9 - Haftung

1. Werden Teile des Servicegegenstandes von TTL schuldhaft beschädigt, gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

2. Auf Schadensersatz haftet TTL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stets

- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / oder der Organe / oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- bei Schäden aufgrund Mängeln, die TTL arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit TTL garantiert hat
- bei Mängeln des Servicegegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an

privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TTL auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Falle von Serviceleistungen einschließlich Wartung, Reparatur und Nachrüst- und Umbauarbeiten an von TTL nicht hergestellten Maschinen bzw. Maschinenkomponenten haftet TTL nicht und übernimmt auch keine Gewährleistung, falls der Hersteller, Quasi-Hersteller oder Dritte aufgrund der von TTL durchgeführten Arbeiten Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, durch Schutzrechtsrecherche, inhaltliche Beschränkung des Serviceauftrages oder durch Lizenzvereinbarungen mit den jeweils Berechtigten sicherzustellen, dass die beauftragten und von TTL durchzuführenden Arbeiten nicht zu Schutzrechtsverletzungen führen. Insbesondere hat der Auftraggeber durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Schutzrechtsverletzungen kommt (z. B. in dem er die von TTL bearbeiteten, modifizierten oder nachgerüsteten Maschinen oder Maschinenkomponenten nicht im Geschäftsverkehr weiterveräußert etc.).

Sollte gleichwohl TTL von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen berechtigt in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, TTL von sämtlichen Ansprüchen - inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung - freizustellen.

§ 10 - Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Angebote, Leistungsbeschreibungen, Checklisten, Arbeitspläne, Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von TTL dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Die Vertragspartner verpflichten sich ferner gegenseitig von ihnen zum Zwecke der Vertragserfüllung beauftragte Dritte (z. B. Subunternehmer / Lieferanten), die bei dieser Gelegenheit Geschäftsgeheimnisse zur Kenntnis nehmen könnten, ihrerseits entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 - Datenschutz / Gerichtsstand / anwendbares Recht / Sonstiges

TTL weist den Auftraggeber gem. den Erfordernissen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darauf hin, dass die aus dieser Geschäftsbeziehung erhobenen Kundendaten von TTL auch zu eigenen Zwecken, z.B. für den Zweck der Werbung durch TTL, gespeichert werden. Der Auftraggeber kann diesem Zweck jederzeit formlos bei TTL widersprechen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Zukünftige Vertragsergänzungen und / oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand ist Stuttgart, dort das Landgericht – Kammer für Handelssachen –, auch wenn Reparaturen, Lieferungen oder Serviceleistungen von einer Niederlassung von TTL vorgenommen worden sind, die dort nicht ihren Sitz hat. TTL kann aber den Auftraggeber auch an jedem anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen örtlich und funktional zuständigen Gericht verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über den internationalen Handelskauf (CISG).

Sollten einzelne oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Servicebedingungen im Übrigen wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die nach dem Willen der Parteien dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.